



Studierendenparlament – Das Präsidium
c/o AStA der UniK, Universitätsplatz 10
34127 Kassel

Datum 09.1.24

Studierendenparlament

Durchwahl (0561) 804-2886

Fax (0561) 804-2885

eMail stupa@uni-kassel.de

Einladung außerordentliche Sitzung

Studierendenparlament Uni Kassel

Mittwoch, den 15.02.23 um 18 Uhr

Studierendenhaus der Uni Kassel

Folgende Tagesordnung wird behandelt:

TOP 01 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 02 Genehmigung der Tagesordnung

TOP 03 Genehmigung des Protokolls vom 14.12.2022

TOP 04 Genehmigung des Protokolls vom 01.02.2023

TOP 04 Mitteilungen des Präsidiums

TOP 05 Berichte und Aussprachen (AStA, Senat, Studierendenwerk)

TOP 06 Konstituierung der Ausschüsse

TOP 07 Aufhebung und Erlass einer neuen Härtefallsatzung

TOP 08 Debatte Wahlwerbung

TOP Sonstiges

Studierendenparlament der Universität Kassel

2022/2023

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____
08.02.2023

Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Finanzordnung

§12 Abs 3 Nr .3.7 Satzung der Studierendenschaft, § 21 (1) 1 Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: AStA

Adressat*innen: Stupa, Präsidentin der Universität, Rechtsabteilung der Universität

Reformprozess fortführen

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

Die Härtefallsatzung wird aufgehoben.

Die Härtefallsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Satzung der Studierendenschaft der Universität Kassel zur Rückerstattung des Beitragsanteils für das AStA-Semesterticket und Kulturtickets in Härtefällen und zur Errichtung eines Härtefonds (Härtefallsatzung)

Das Studierendenparlament der Universität Kassel hat am 08. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

Teil A:

Erstattungsanspruch

§1 Rückerstattung des für das AStA-Semesterticket und Kulturticket notwendigen Beitragsanteils

(1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der Universität Kassel sind (nachfolgend „Mitglieder“ genannt), sind zur Zahlung des für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug die für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) gültige Fahrtberechtigung aus dem AStA-Semesterticket. Mitglieder sind ebenfalls zur Zahlung des Kulturtickets verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) freien Eintritt **oder vergünstigte Konditionen** zu den Kultureinrichtungen, mit denen ein Vertragsverhältnis durch den AStA besteht. Das Semesterticket und Kulturticket gelten unabhängig davon, ob sie tatsächlich genutzt werden.

(2) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied in Ausnahmefällen auf Antrag den Teil des in Abs. 1 Satz 1 genannten Beitragsanteils zurück, der für ein AStA-Semesterticket an den jeweiligen Verkehrsverbund (nachfolgend „Verkehrsverbund“ genannt) abzuführen ist und den Beitragsanteil für das Kulturticket, sofern es das Vorliegen eines Härtegrundes nach § 2 Abs. 1 oder 2 nachweist.

§2 Härtegründe

(1) Ein Härtegrund **kann anerkannt werden, wenn:**

1. **entfallen**

2. bei Mitgliedern, die sich nachweislich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets aufhalten

oder die sich nachweislich aufgrund eines Praktikums 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches des AStA-Semestertickets aufhalten, wobei das Praktikum bei einer Überschneidungsfrist von bis zu 14 Tagen in zwei Semestern liegt.

3. bei Mitgliedern mit Schwerbehinderung, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,

4. **entfallen**

5. bei Mitgliedern, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,

6. **entfallen**

(2) Weitere Befreiungsbestände können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Härtefallstelle bei Mitgliedern, die nachweisen, dass die Zahlung des Beitrags für nachhaltige studentische Mobilität für sie wegen besonderer Härte darstellt, anerkannt werden. **Die Härtefallstelle entscheidet über das Vorliegen eines Härtefalls nach eigenem Ermessen, sie berücksichtigt dabei vor allem die ökonomische Situation des*der Studierenden (Sozialerhebung des Studierendenwerks) und fordert nach Ermessen notwendige Unterlagen ein.**

(3) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Übersteigt die Anzahl der Anträge zur Rückerstattung die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden und zu erstatten; nicht berücksichtigte Anträge sind abzulehnen.

(4) Die Härtefallstelle informiert **in der Regel** auf ihrer Homepage über geeignete Dokumente, mit denen die Nachweise für die jeweiligen Härtefälle geführt werden können. Sie informiert **in der Regel** außerdem über die Einkommensgrenze für die Erstattung aus sozialen Gründen.

§3 Andere Mobilitätskomponenten

Sofern an das AStA-Semesterticket andere Mobilitätskomponenten geknüpft sind oder sofern diese aus Beiträgen für studentische, nachhaltige Mobilität finanziert werden, **können** diese bei Rückerstattung des AStA-Semestertickets ebenfalls **wegfallen**. Sie **sind in diesem Fall** zu entwerten. Hierfür gegebenenfalls

ausdrücklich gewidmete Beiträge **können** zurückerstattet **werden**.
Dies gilt insbesondere für Fahrradverleih-Angebote.

Teil B: Verfahren zur Entscheidung des Antrags

§4 Antrag

(1) Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester muss spätestens am 30.04. für das Sommersemester und am 31.10. für das Wintersemester bei der Härtefallstelle eingegangen sein

(Ausschlussfrist). Er kann elektronisch auf der vom AStA hierfür im Internet angebotenen Webseite oder schriftlich mit dem hierfür vom AStA ausgegebenen Formular gestellt werden. Ein Wiederhuf des Antrags ist bis zur Entscheidung möglich. **Die Härtefallstelle legt den Beginn der Einreichungsfrist fest.**

(2) Die für die Prüfung des Antrags notwendigen Nachweise sind schriftlich bis spätestens zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt bei der Härtefallstelle einzureichen. Sie können bis spätestens am 15.05. für das Sommersemester und am 15.11. für das Wintersemester nachgereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht nachgereichte Dokumente oder formwidrige Anträge nicht mehr berücksichtigt.

(3) Antragsteller*innen sind verpflichtet, mit dem Antrag oder spätestens mit den Nachweisen eine Erklärung abzugeben, dass sie im Falle der Rückerstattung des AStA- Semestertickets für das betreffende Semester bei der Hochschulverwaltung keinen Antrag auf Ausstellung eines neuen Studiausweises mit Fahrtberechtigung stellen werden.

(4) Die Härtefallstelle weist Antragsteller innen auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt und dass die am Semesterticket beteiligten Vertragspartner*innen unter in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen hat.

(5) **entfallen**

(6) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Nachweise beigefügt sind; das Antragsformular führt auf, welche Nachweise in der Regel benötigt werden. Der*die Antragsteller*in hat eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige Angaben auf dem Formular oder sind außer den Nachweisen nach Abs. 2 und der Erklärung nach Abs. 3 weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um

den Antrag zu entscheiden, **kann** die Härtefallstelle den*die Antragsteller*in schriftlich oder per E-Mail an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse unter Fristsetzung von in der Regel 5 Werktagen **auffordern**, das Notwendige nachzureichen. Ist die E-Mailadresse unzutreffend oder läuft die gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der Antrag abzulehnen.

§5 Entscheidung

(1) Die Härtefallstelle entscheidet über die Anträge. Die Entscheidung sollte nicht länger als vier Wochen dauern. Jede Entscheidung ist von zwei Personen zu treffen (Vier-Augen-Prinzip). Die Anträge nach §2 (2) werden vorrangig bearbeitet. Die Entscheidung soll hierbei nicht länger als zwei Wochen dauern.

(2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Härtefallstelle einen Ablehnungsbescheid; der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Bei einer positiven Entscheidung teilt die Härtefallstelle dem Mitglied — sofern eine Entwertung der Fahrtberechtigung bis zur Entscheidung unmittelbar durch die Härtefallstelle erfolgen konnte (etwa, weil der Studierendenausweis bei Antragstellung eingereicht wurde) — mit, dass die Fahrtberechtigung auf dem Studierendenausweis entwertet wurde und die Erstattung erfolgt. Sofern eine Entwertung der Fahrtberechtigung bis zur Entscheidung nicht unmittelbar durch die Härtefallstelle erfolgen konnte, teilt die Härtefallstelle dem Mitglied mit, dass die Erstattung nur dann erfolgen wird, wenn das Mitglied das AStA-Semesterticket bei der Härtefallstelle innerhalb von 14 Tagen (Ausschlussfrist) nach Bekanntgabe des Bescheides entwerten lässt und dass der Antrag abgelehnt ist, falls die Entwertung nicht rechtzeitig erfolgt.

(4) Die Erstattung erfolgt durch Überweisung. Die Härtefallstelle stellt sicher, dass das AStA-Semesterticket nach der Erstattung bis zum Beginn des Gültigkeitszeitraums des nächsten AStA-Semestertickets nicht erneut ausgestellt werden kann.

(5) Bei Erstattungen nach § 2 (2) entfällt die Entwertung des Semestertickets.

§6 Überprüfungsverfahren

1) Nach einer Ablehnung des Antrags kann der*die Antragsteller*in innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich die Überprüfung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss verlangen; das Schreiben, mit dem die Überprüfung verlangt wird, **muss** eine

Begründung enthalten. Das Schreiben ist an die Härtefallstelle zu senden. Im Rahmen der Überprüfung entscheidet abschließend der AStA; er ist **nicht** an das Votum des Härtefallausschusses gebunden.

2) Die Härtefallstelle bereitet die Entscheidung im Härtefallausschuss und beim AStA vor. Schlägt sie eine Erstattung vor, legt sie den Entwurf dem AStA vor. Schlägt sie vor, keine Erstattung vorzunehmen, legt sie den Entwurf zunächst dem bei der Härtefallstelle gebildeten Härtefallausschuss vor. Dieser spricht eine Entscheidungsempfehlung für den AStA aus.

3) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des AStA haben zur Entscheidung bei Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür benötigten Daten der Härtefallstelle; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

4) Gegen einen Bescheid, in dem der Antrag abgelehnt wird, kann der*die Antragsteller*in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Allgemeinen Studierendenausschuss einlegen; der Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Der Widerspruch ist an die Härtefallstelle zu senden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der AStA; er ist an das Votum des Härtefallausschusses **nicht** gebunden.

5) Die Härtefallstelle bereitet den Widerspruchsbescheid vor. Schlägt sie vor, dem Widerspruchsbescheid abzuwehren, legt sie den Entwurf dem AStA vor. Schlägt sie vor, den Widerspruch zurückzuweisen, legt sie den Entwurf zunächst dem bei der Härtefallstelle gebildeten vom Studierendenparlament gewählten Härtefallausschuss vor: dies sollte innerhalb einer Woche erfolgen. Dieser spricht eine Entscheidungsempfehlung für den AStA aus.

6) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des AStA haben zur Entscheidung über den Widerspruch, zur Überwachung der Arbeit der Härtefallstelle und bei Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür benötigten Daten der Härtefallstelle; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§8 Härtefallstelle

(1) Beim AStA wird eine Härtefallstelle eingerichtet. Es sind **mindestens** zwei Mitglieder der Härtefallstelle vom AStA zu

benennen. Die Mitglieder müssen Amtsträger*innen oder Mitarbeiter*innen des AStA sein. Der AStA kann für die Härtefallstelle stellvertretenden Mitgliedern bestellen. Diese müssen ebenfalls Amtsträger*innen oder Mitarbeiter*innen des AStA sein. Die Mitglieder der Härtefallstelle sind nach § 11 Abs. 2 zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu unterrichten. Sie sind darüber hinaus darüber zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.

(2) Der AStA kann durch Vertrag die Aufgaben der Härtefallstelle auf eine hessische Hochschulverwaltung, ein hessisches Studentenwerk oder auf einen anderen hessischen AStA übertragen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Der Vertragspartner muss sich insbesondere vertraglich verpflichten die Rechte der Betroffenen zu wahren, die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen vorab festzulegen und diese vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Vorschriften des Datenschutzes zu unterrichten, die Daten nur für den Zweck der Entscheidung über die Rückerstattung zu verwenden, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen einzuhalten, ein Verzeichnis zu führen (sofern eine automatisierte Verarbeitung erfolgt), die Daten nicht an Dritte zu übermitteln, die Löschungsfristen einzuhalten und einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt zu haben.

Bei Verstößen im Rahmen der Datenverarbeitung, Anfragen von Betroffenen, den beteiligten Verkehrsunternehmen oder einer Aufsichtsbehörde ist der AStA unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 oder 2 ist auf der Homepage des AStA zu benennen.

§9 Härtefallausschuss

(1) Der Härtefallausschuss prüft Widersprüche gegen Entscheidungen der Härtefallstelle und schlägt dem AStA den Widerspruchsbescheid vor.

(2) Der Härtefallausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Studierende der Universität

Kassel sein. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n. Die Härtefallstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Härtefallausschusses teil. Für die stimmberechtigten Mitglieder werden persönliche Stellvertretungen gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Härtefallausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Studierendenparlament in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode gemäß des satzungsmäßigen Verfahrens zur Besetzung von Ausschüssen des Studierendenparlaments für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied des Härtefallausschusses vorzeitig aus, hat bei ursprünglicher Verhältniswahl die den Wahlvorschlag tragende Liste ein Recht zur Nachbenennung; bei ursprünglicher Mehrheitswahl ist nachzuwählen.

(3) Sofern eine gemeinsame Härtefallstelle eingerichtet ist, ist die Besetzung in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

(4) Die Mitglieder des Härtefallausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Härtefallstelle oder der Härtefallausschuss fort.

(5) Die Geschäftsführung des Härtefallausschusses liegt bei der Härtefallstelle. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt bei Bedarf durch die Härtefallstelle telefonisch, elektronisch oder schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Tagen. Der Härtefallausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein vertrauliches Beschlussprotokoll anzufertigen, das von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Die Leitung der Sitzung übernimmt der die Vorsitzende. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

\$10 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Antrags und eines Widerspruchs sind durch den studentischen Beitrag zum Härtefonds und im Falle, dass dieser nicht erhoben wird, durch den studentischen Beitrag für die Studierendenschaft abgegolten. Weitere Gebühren werden durch den Härtefonds nicht erhoben.

Teil C :

Dokumentation, Datenschutz und Prüfungen durch den RMV

\$11 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist

(1) Die Härtefallstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2. Die Erstattungsakten sind als Papierakten zu führen; sie können durch eine elektronische Aktenführung ergänzt werden.

(2) Die Härtefallstelle stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Datenschutz gewährleistet wird, insbesondere dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten zu Antragsteller*innen haben; Papierakten sind einzuschließen. Die Vorgaben von § 10 des Benutzerkontrolle, Hessischen Datenschutzgesetzes Zugriffskontrolle, sind zu Datenverarbeitungskontrolle, beachten (Zutrittskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle). Zugriffsbefugt sind nur solche Mitarbeiter*innen der Härtefallstelle, die über das Datengeheimnis (§ 9 des Hessischen Datenschutzgesetzes) unterrichtet und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden (§ 8 Abs. 1 u. 2) sowie die jeweiligen Daten zur Erfüllung ihrer nach dieser Satzung übertragenen Pflichten benötigen.

3) Die Härtefallstelle darf folgende Daten der Antragsteller*innen elektronisch verarbeiten:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Matrikelnummer,
- d) Anschrift,
- e) Schreiben und Dokumente der Antragsteller*innen,
- f) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden und
- g) Entscheidungsergebnis,
- h) Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets,
- i) Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,
- j) Bankverbindung,

k) Erstattungshistorie,

l) Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.

Hierfür dürfen nur solche Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Software, verwendet werden, die die Einhaltung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ermöglichen und vorab so konfiguriert wurden, dass die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes eingehalten werden (Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle).

(4) Die Härtefallstelle und das jeweilige Studierendensekretariat der Hochschule können folgende Daten der Antragsteller*innen zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:

a) Name,

b) Vorname,

c) Matrikelnummer,

d) Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets,

e) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet werden.

(5) Der AStA stellt die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes in der Härtefallstelle sicher. Die Härtefallstelle unterstützt den AStA dabei und erteilt die erforderlichen Auskünfte, insbesondere unterstützt sie ihn bei der Erstellung und Aktualisierung des Verfahrensverzeichnis.

(6) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten und die Daten nach Abs. 3 und 4 beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Semesters, für das die Rückerstattung gilt. Im Semester vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten und Daten gemäß den Vorschriften des hessischen Archivgesetzes dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern das Archiv nicht bereits die Übernahme generell abgelehnt hat. Sofern keine Übernahme des Bestandes durch das Archiv erfolgt, sind die Akten zu vernichten und die Daten nach Abs. 3 und 4 zu löschen.

§12 Akteneinsicht

(1) Antragsteller*innen können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragsteller*innen gewährt wird.

(2) Im Übrigen ergeben sich die Rechte in Bezug auf Auskunft, Benachrichtigung, Berichtigung, Löschung und Sperrung sich aus dem jeweilig anwendbaren Datenschutzgesetz, derzeit § 18 und § 19 Hessisches Datenschutzgesetz.

§13 Statistik

Die Härtefallstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 1 und 2, sowie die Anzahl der Ablehnungen enthält. Sie leitet die Statistik nach Abschluss des Erstattungsverfahrens, spätestens am 01. Juni im Sommersemester bzw. 01. Dezember im Wintersemester, dem AStA und auf Anfrage der Geschäftsführung der LAK Mobilität zu,

Teil D:
Finanzierung

§14 Härtefallfonds

(1) Zur Finanzierung der Rückerstattungen und der Arbeit der Härtefallstelle wird ein Härtefonds der Studierendenschaft errichtet, den die Härtefallstelle verwaltet.

(2) Der Härtefonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft in einem sachlich richtigen Einzelplan geführt. Im Einzelplan sind die Einnahmen aus dem für nachhaltige studentische Mobilität erhobenen Beitragsanteil zu veranschlagen. Bei den Ausgaben für den Härtefonds sind Erstattungen aus § 2 Abs. 1, aus § 2 Abs. 2 und weitere Kosten getrennt voneinander zu veranschlagen.

(3) Der Ausgabentitel für Erstattungen gemäß § 2 Abs. 1 ist gegenseitig deckungsfähig zu dem Ausgabentitel für den Ankauf der AStA-Semestertickets auszugestalten.

(4) Der Titel für Ausgaben der Erstattungen aus § 2 Abs. 2 ist nicht deckungsfähig zu anderen Titeln auszugestalten. Es soll jedoch darauf hingewirkt werden, dass den Ausgaben Einnahmen in geeigneter Höhe gegenüberstehen. Dafür kann ein gesonderter Beitrag von den Mitgliedern der Studierendenschaft erhoben werden.

Teil E:

Schlussbestimmungen

\$15 Aufhebung bisherigen Rechts; In-Kraft-Treten

(1) Die bei Beschluss gültige Härtefallsatzung wird aufgehoben. Die Bearbeitung von Fällen des Sommersemesters 2023 erfolgt nach der Neufassung.

(2) Diese Satzung tritt frühestens zum 16.03.2023 jedoch spätestens nach Genehmigung durch die Präsidentin der Universität in Kraft

Begründung:

A. Problem

Die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft dringend reformbedürftig. Aufgrund des enormen Verwaltungsaufwand sind erhebliche Personalkapazitäten des AStA gebunden.

B. Lösung

Die vorgeschlagenen Härtefallsatzung finden eine Mehrheit und wir machen einen 2. Schritt, um die Strukturen besser arbeitsfähig zu machen.

C. Alternativen

Die Studierendenschaft gibt weiterhin erhebliche Mittel für die Rückerstattung aus. Lohnkosten in Höhe von ca. 40.000-50.000 € fallen jedes Jahr nur für die Rückerstattung an.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Nicht kalkulierbar

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Ca. 15.000 – 30.000 € geminderte Personalkosten

F. Verwaltungsaufwand

Genehmigung durch die Rechtsaufsicht einholen und im Amtsblatt der Universität veröffentlichen lassen.

Erhebliche Reduzierung von Verwaltungsaufwand bei der Rückerstattung.

Kassel, 08.02.2023
(elektronische) AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/2023

Drucksache-Nr.: ____ / ____ - ____
07.02.2023

Kombinationsantrag

§ 21 Abs. 1 Nr. 20

Antragssteller*innen: AStA, Referat für Fachschaften, Vernetzung, Studium & Lehre

Adressat*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

Antrag auf Debatte der Wahlwerbenden Maßnahmen des AStA

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge debattieren:

Den im Anhang befindliche Vorschlag für Maßnahmen und Kosten der Wahlwerbung des AStA zur Erhöhung der Wahlbeteiligung bei den Hochschulwahlen 2023. Dies ist eine Eingangsüberlegung und Vorschlag für die Hochschulwahl 2023 und soll die Debatte im StuPa anregen.

Keiner der Punkte im Vorschlag sind Final oder nicht verhandelbar. Der Abschließende Plan zur Abstimmung wird dem StuPa nach weiteren Absprachen im März oder April vorgelegt.

Begründung:

2023 findet die nächste Wahl zum Studierendenparlament sowie die Wahl der Fachschaftsräte statt. In den vergangenen Jahren stagnierte die Wahlbeteiligung im mittleren, einstelligen Bereich. Um die Wahlbeteiligung zu erhöhen, sollte neben der Wahlwerbung der Listen auch verstärkt Wahlbewerbung und Öffentlichkeitsarbeit des AStA stattfinden. Dies soll insbesondere die reduzierte Präsenz durch die Form einer Onlinewahl ausgleichen und wird ermöglicht durch die Einsparnisse des Verzichts auf eine Urnenwahl.

Dieser Antrag soll die aktuellen Überlegungen des AStA präsentieren und eine Debatte und Austausch mit dem StuPa und den HoPo Listen anstoßen, um im März ein endgültiges Programm zur Wahlbegleitenden Aktionen und Werbungen zu entwickeln.

A. Problem

Die Wahlbeteiligung ist zu niedrig, um die personellen Bedürfnisse der Studentischen Selbstverwaltung zu Erfüllen und ein starkes, politisches Mandat zu erzeugen.

B. Lösung

Die Wahlbeteiligung wird erhöht.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Bis zu 10000€

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Keine

F. Verwaltungsaufwand

Hoch

Konrad Winter für den AStA Kassel, 07.02.2023